

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 12 (1994)

Artikel: Revision des Sanktionenrechts : Gedanken eines Anstaltsleiters

Autor: Studer, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HANS STUDER

REVISION DES SANKTIONENRECHTS – GEDANKEN EINES ANSTALTSLEITERS

Einleitung

Als man mich im Oktober 1993 anfragte, als Strafvollzugspraktiker vor Ihnen dieses Referat zu halten, war die Stimmung gegenüber dem schweizerischen Strafvollzug für Neuerungen und Liberalisierungen bedeutend besser als heute, nach der Ermordung einer jungen Frau am Zollikerberg durch einen Strafgefangenen auf Hafturlaub im November 1993.

Zwar haben sich die bürgerlichen Parteien im letzten Sommer förmlich auf das Thema der «Inneren Sicherheit» gestürzt. Seither ist vermehrt von den überfüllten Gefängnissen, vom hohen Ausländeranteil, von der Machtlosigkeit im Drogenbereich, vom organisierten Verbrechen die Rede.

Aber niemand konnte sich vorstellen, was für ein politisches «Erdbeben» die Tat am Zollikerberg auslösen würde. Die sachlichen Auswirkungen auf den heute praktizierten Strafvollzug sind noch nicht absehbar.

Diskussionen in den Medien und Aussagen von Politikern zeigen auf, wie heikel, unberechenbar und beeinflusst vom täglichen Geschehen die Arbeit im Strafvollzug geworden ist.

Dabei scheint die veröffentlichte Meinung mehr erregt zu sein als die öffentliche Meinung: Eine Umfrage des Fernsehmagazins «Rundschau» ergab, dass die Sorge wegen «Kriminalität» erst an achter Stelle genannt wurde.

In diese politische Momentaufnahme hinein gerät nun die Vernehmlasung der StGB-Revision. Der Zeitpunkt ist denkbar ungünstig. Reformen sind in einer Zeit der Polarisierung nicht gefragt und die Kostenfrage hat bei der Finanzknappheit von Bund und Kantonen einen so hohen Stellenwert bekommen, dass praktisch nur sparwirksame Veränderungen eine Chance haben.

Nun stehe ich als pragmatisch denkender Anstaltsleiter vor Ihnen um Ihnen darzulegen, was ich von diesen Reformvorschlägen halte, die noch in einer heileren Welt aufs Tapet gekommen waren.

Aus zeitlichen Gründen möchte ich mich vor allem auf die Bereiche im Sanktionenrecht beschränken, die wesentlichen Einfluss auf den Strafvollzug haben werden.

Allgemeine Gedanken zum Vorentwurf

1. Ein Hauptziel der Revision ist es ja, ein differenzierteres strafrechtliches Sanktionensystem anzubieten. Der Richter erhält eine breite Palette von Möglichkeiten, wie z.B.
 - Geldstrafe in Tagessätzen in unterschiedlicher Höhe
 - Gemeinnützige Arbeit
 - Besondere Möglichkeiten bei kurzen Gefängnisstrafen
 - Fahrverbot
 - Wiedergutmachung
 - Freiheitsstrafe / Gewährung des bedingten Strafvollzuges
 - etc.

Damit kann der Richter dem Verschuldensprinzip bestimmt gerechter werden. Für mich liegt eine Gefahr darin, dass die schon jetzt sehr unterschiedlich gehandhabte Strafzumessung in der Schweiz, bedingt durch unser föderatives System, noch uneinheitlicher werden wird. Dies wird dazu führen, dass die Verurteilten bei sichtbaren Rechtsungleichheiten vermehrt Schwierigkeiten haben werden, die ausgespro-

chenen Sanktionen zu akzeptieren. Im Strafvollzug, in dem Vergleiche besonders gut möglich sind, bekommt dieser Sachverhalt eine besondere Bedeutung.

2. Allgemein kann man sagen, dass der Entwurf eher zugunsten der Täter und nicht so sehr zugunsten der Opfer oder der Gesellschaft ausgefallen ist.

Als Praktiker habe ich den Eindruck, dass an den Delinquenten im Vollzug zu hohe Erwartungen gestellt werden. Die Experten übersehen, dass sehr viele Betroffene gerade wegen der fehlenden Mündigkeit oder der mangelnden Einsicht in die Normen unserer Gesellschaft straffällig geworden sind. Ich denke hier insbesondere an asoziale, nicht integrierte, oft noch suchtkranke Delinquenten.

3. Eines der Hauptprobleme im schweizerischen Strafvollzug ist zur Zeit der hohe Ausländeranteil, besonders in den geschlossenen Anstalten. Ende 1993 z.B. waren in der Strafanstalt Lenzburg 136 Ausländer und 50 Schweizer, in der Strafanstalt Bostadel 80 Ausländer und 23 Schweizer, in der Strafanstalt Thorberg 101 Ausländer und 35 Schweizer inhaftiert – also ein Ausländeranteil von durchschnittlich zwei Dritteln.

Die halboffenen Anstalten verzeichnen einen Ausländeranteil von über einem Drittel. Gesamtschweizerisch beträgt er in allen Anstalten rund 50%.

Die Anstaltsführung wird durch die grossen Mentalitätsunterschiede und Bedürfnisse, wie auch durch die dadurch notwendigen verstärkten Sicherheitsmassnahmen stark erschwert.

Diesem Ausländerproblem trägt der Entwurf z.B. bei der Geldstrafe, bei der gemeinnützigen Arbeit, in der bedingten Entlassung, bei der Gewährung von Urlaub oder in der Zuweisung der Anstalt bzw. Institution, zu wenig Rechnung.

4. Grundsätzlich begrüssen wir aus der Sicht des Strafvollzuges alternative Sanktionsformen anstelle von kurzen Freiheitsstrafen. Die harte und lange dauernde Stigmatisierung der «Strafe» würde sicher vermindert. Ferner könnte die Belegungssituation vorübergehend etwas entschärft werden.

Allerdings denke ich, dass auch kurzfristige Gefängnisstrafen nicht nur negative Auswirkungen haben müssen, insbesondere dann nicht, wenn soziale Strukturschwächen wie Beziehungsprobleme, Suchtverhalten oder Schulden mit Hilfe von Drittorganisationen analysiert und angegangen werden können.

Bei den vorgeschlagenen neuen Sanktionen dürfte aber der administrative Aufwand gewaltig werden. Gerade in einer Rezession und einer in absehbarer Zukunft noch steigenden Arbeitslosigkeit, stösst die gemeinnützige Arbeit sehr schnell an ihre Grenzen und auf den Widerstand von Stellenlosen und Arbeitsuchenden.

Ich werde nun kurz auf einige Artikel des Vorentwurfes der Expertenkommission (VE) eingehen:

Auswirkungen des Vorentwurfs auf die Praxis im Vollzug

Art. 38 VE Bewährungshilfe

- 1) *Die Bewährungshilfe leistet und vermittelt die erforderliche Sozial- und Fachhilfe.*
- 2) *Die Mitarbeiter der Bewährungshilfe unterstehen der Geheimhaltungspflicht. Sie sind befugt, den Behörden der Strafrechtspflege im Interesse des Verurteilten Auskünfte über dessen persönliche Verhältnisse zu erteilen.*

- 3) *Ist die Bewährungshilfe undurchführbar oder nicht mehr erforderlich, so erstattet der Bewährungshelfer der Behörde, welche die Bewährungshilfe angeordnet hat, Bericht.*

Im geltenden Recht StGB Art. 38, Abs. 2, 3 ist die Bewährungshilfe klar geregelt und sie hat sich auch weitgehend bewährt. Sie kann dem bedingt Entlassenen Weisungen über sein Verhalten während der Probezeit erteilen und kann bei Nichtbefolgen Sanktionen aussprechen.

Abs. 2 und 3 des Vorentwurfes hingegen befriedigen nicht, da gerichtliche oder behördliche Anordnungen, vor allem bei therapeutischen Massnahmen, nicht mehr durchgesetzt werden können. Gerade im Bereich der Suchtabhängigen muss mit klaren Vorgaben gearbeitet werden können. Die Bewährungshilfe als gesetzliche Fürsorge darf deshalb nicht auf Freiwilligkeit beruhen.

Art. 40 VE Freiheitsstrafe

Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate. Die Höchstdauer beträgt 20 Jahre; wo es das Gesetz besonders bestimmt, ist sie lebenslänglich.

Der Entwurf verzichtet mit Recht auf die seit Jahren überholte Unterscheidung von Zuchthaus und Gefängnisstrafen.

Wichtig ist in der laufenden strafvollzugspolitischen Entwicklung: Für den die Gemeinschaft gefährdenden, keiner Therapie zugänglichen Straftäter, wird die Verhängung eines lebenslänglichen Freiheitsentzuges möglich sein.

Man spürt in den laufenden Diskussionen um den Strafvollzug, dass bei schweren Straftaten dem Schutz der Gesellschaft Priorität eingeräumt werden muss. Wird der Gesetzgeber hier zu large, wächst die Gefahr, dass Errungenschaften des sogenannten humanen Strafvollzuges verloren ge-

hen könnten. Und das wegen einzelner, aber stark emotionalisierender Kapitalverbrechen.

Art. 42 VE Bedingter Strafvollzug

- 1) *Der Richter schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren in der Regel auf, wenn nicht anzunehmen ist, dass der Verurteilte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird.*
- 2) *Hat der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe verbüßt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.*

Dieser Artikel des Entwurfs ist besonders umstritten und brisant. Ich begrüsse, dass die Möglichkeiten des bedingten Strafvollzuges ausgedehnt werden, denn die Rückfälligkeit der zu einer bedingten Freiheitsstrafe Verurteilten ist aus der bisherigen Erfahrung relativ klein und liegt bei ca. 10%.

Ich frage mich aber, ob die Ausdehnung von 18 auf 36 Monate nicht doch zu grosszügig ausgefallen ist.

Gewiss wird die neue Fassung auf starken politischen Widerstand stossen. Denn das Volk versteht nicht, dass selbst bei schweren Delikten, wie z.B. bei einer Vergewaltigung, noch eine bedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen werden kann.

Im geltenden Recht «kann» der Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten nach StGB aufgeschoben werden. Gemäss dem vorliegenden Vorentwurf «schiebt» der Richter den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Jahren in der Regel auf, wenn nicht anzunehmen ist, dass der Verurteilte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird.

Diese Regel schränkt das richterliche Ermessen stark ein. Überdies führt sie in der Praxis zu einer nicht erwünschten Umkehrung der Beweislast.

Hier stossen wir auf die Problematik des Kriminaltouristen. Die abschreckende Wirkung einer Strafe ist bei dieser Methode natürlich klein. Sollte der Täter erwischt werden, so muss er bereits massiv delinquiert haben, damit eine unbedingte Strafe ausgesprochen wird.

Eine weitere Gefahr: die Richter werden längere Strafen aussprechen, wenn sie den Täter unbedingt verurteilen wollen. Ich bin überzeugt, dass dadurch mittelfristig Freiheitsstrafen von längerer Dauer resultieren. Das wäre höchst unerwünscht.

Art. 60 VE Anordnung und Vollzug von Massnahmen

- 1) *Der Richter stützt sich bei dem Entscheid über eine Massnahme nach den Artikeln 61–68 auf das Gutachten eines Sachverständigen. Dieses äussert sich über Erforderlichkeit und Aussichten einer Behandlung des Beschuldigten, über Art und Wahrscheinlichkeit weiterer Verbrechen oder Vergehen und über die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.*
- 2) *Soll die Massnahme in einer speziellen therapeutischen Einrichtung vollzogen werden, so setzt die Anordnung in der Regel voraus, dass eine geeignete Institution bereit ist, den Verurteilten aufzunehmen.*
- 3) *Ist die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 61–64 zu erwarten, so kann dem Beschuldigten gestattet werden, den Vollzug vorzeitig anzutreten.*
- 4) *Die therapeutischen Einrichtungen im Sinne der Artikel 61–64 sind von den Strafanstalten getrennt zu führen.*

Die Postulierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist sinnvoll (Art.59VE), denn das Instrumentarium der Massnahme wurde stark ausgebaut.

Ich frage mich aber, ob es richtig ist, dass sich der Richter vor einem Entscheid jedesmal auf ein Gutachten eines Sachverständigen abstützen muss.

Aus der Praxis wissen wir alle, dass Gutachten vage oder widersprüchlich sein können. Dazu kommt noch das Zeitproblem, bis ein aussagekräftiges Gutachten vorliegt. Ich erachte hier in Abs.1 eine «kann-» oder «in der Regel»-Form als sinnvoller.

Bei der Umsetzung dieses Artikels in die Praxis müsste noch einige Vorbereitung geleistet werden, da zur Zeit noch die «Institutionen» gemäss Art. 60 Abs.2 fehlen.

Gemäss dem Bericht zum Vorentwurf muss das Gericht die geeignete Institution suchen. Nachdem es auch heute noch Richter gibt, die kaum wissen, wie es in einer Strafanstalt aussieht, bezweifle ich in diesem Bereich die richterliche Fachkompetenz. Zudem heisst es im Bericht so aufschlussreich, die Plazierung muss ausgehandelt werden.

Nebenbei sei bemerkt, dass Abs.3 zwar die Grundlagen für einen vorzeitigen Massnahmenantritt schafft.

Für einen vorzeitigen Strafantritt fehlt diese Grundlage jedoch. Dies wäre ebenso sinnvoll und wird in der geltenden Praxis auch bereits gehandhabt.

Ich vermisste im Massnahmenkatalog die ambulante Behandlung als vollzugsbegleitende Massnahme. Vielfach kommt die Behandlungsbedürftigkeit erst während des Vollzuges zum Vorschein.

In meiner Anstalt z.B. befinden sich zur Zeit 34 von 65 Insassen in psychotherapeutischer Behandlung, mit mehrheitlich spürbaren positiven Auswirkungen. Ich widerspreche auch mit VEHEMENZ dem Vorurteil, dass vollzugsbegleitende ambulante Massnahmen sich nicht bewähren würden.

Art. 61 VE Stationäre Behandlung geistig Kranker

- 1) *Ist der Täter geisteskrank oder geistig schwer behindert und verübt er eine als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohte Tat, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht, so kann der Richter eine stationäre Behandlung oder Pflege anordnen, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer ähnlicher Taten begegnen.*
- 2) *Die stationäre Behandlung oder Pflege erfolgt in einer psychiatrischen Klinik oder in einem Pflegeheim. Der mit ihr verbundene Freiheitsentzug darf die Dauer von insgesamt fünf Jahren nicht überschreiten.*
- 3) *Erfüllt die vom Täter ausgehende Gefahr bei Aufhebung der Massnahme die Voraussetzungen der Verwahrung nach Artikel 68, so kann der Richter diese auf Antrag der zuständigen Behörde anordnen. Der Vollzug erfolgt in einer Anstalt, die den Betroffenen, soweit nötig, psychiatrisch betreut.*

...

Meine Kollegen und ich begrüssen die Forderung in Abs.2. Allerdings bezweifle ich auch hier die Praktikabilität.

Psychiatrische Kliniken sind heute nämlich kaum mehr bereit, geschlossene und sichere Abteilungen für Täter mit tiefgreifenden Persönlichkeitsstörungen und Geisteskrankheiten zu führen. Nach ihrer Ansicht gehört der «Justizpatient» in den Strafvollzug.

Trotzdem sind wir im Strafvollzug aber überzeugt, dass die Pflege und die Betreuung in einer psychiatrischen Klinik mit ihrer gutausgebauten Infrastruktur sinnvoller, zielgerichteter und effizienter wäre.

Damit könnten auch in den Kliniken vermehrt junge Ärzte gezielt in der Forensik ausgebildet werden. Gerade für die zunehmende Gutachtertätigkeit laut Vorentwurf braucht es spezialisierte Ärzte.

In Abs.2 ist der mit einer Massnahme verbundene Freiheitsentzug auf fünf Jahre festgelegt. Was passiert, wenn der geistig Kranke am Ende des fünften Jahres nicht geheilt ist? Dann wäre eine Verlängerung der Massnahme durch den Richter zu ermöglichen, umso mehr dies nach Art. 65 Abs. 7 VE ohnehin bereits postuliert wird.

Art. 63 VE Stationäre Behandlung Alkohol und Drogensüchtiger

- 1) Ist der Täter drogensüchtig und verübt er eine mit Strafe bedrohte Tat, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht, so kann der Richter eine stationäre Suchtbehandlung anordnen, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer ähnlicher Taten begegnen.*
- 2) Die Behandlung erfolgt in einer auf Drogentherapie spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den im Einzelfall bestehenden Behandlungsbedürfnissen und der Entwicklung des Betroffenen anzupassen.*
- 3) Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug darf die Dauer von drei Jahren oder, bei Rückversetzung nach bedingter Entlassung, von insgesamt fünf Jahren nicht überschreiten.*

Es fällt mir auf, wie auch in diesem Artikel des Entwurfes die psychiatrischen Kliniken wieder erwähnt sind. Das ist absolut richtig. Es gelingt ja selten, einen Alkoholiker oder einen Drogensüchtigen, der ein schweres Delikt (Tötung, Brandstiftung) begangen hat, in eine Trinkerheilanstalt oder in eine therapeutische Institution einzuweisen. Deshalb ist es entscheidend, dass psychiatrische Kliniken auch dazu bereit sind, geschlossene Abteilungen zu führen.

Ich bedaure allerdings den Ausschluss von stationären Behandlungen bei schwerwiegenderen Delikten oder längeren Strafen. Gerade solche Täter bedürfen vielfach einer Behandlung.

Art. 68 VE Verwahrung

- 1) *Leidet der Täter an einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung und hat er einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, eine Brandstiftung oder eine andere Tat begangen, durch die er jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer geschädigt hat oder schädigen wollte, so ordnet der Richter neben der Strafe die Verwahrung an, wenn dies geboten scheint, um ihn an weiteren Taten von vergleichbarer Schwere zu hindern.*
 - 2) *Der Vollzug der Massnahme wird aufgeschoben, solange der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt. Sind im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug mehr als zwei Jahre seit der Anordnung der Verwahrung vergangen, so entscheidet der Richter gestützt auf ein neues Gutachten, ob die Massnahme noch erforderlich ist.*
 - 3) *Die Verwahrung wird wie eine Freiheitsstrafe vollzogen.*
 - 4) *Der Täter wird aus der Verwahrung bedingt entlassen, sobald es sein Zustand gestattet, zu erproben, ob er sich in der Freiheit bewährt. Die Probezeit beträgt zweibis fünf Jahre. Artikel 37 gilt sinngemäss.*
- ...

Dieser Artikel hat in der öffentlichen Diskussion neu eine besondere Bedeutung erhalten. Er ist berechtigt.

Man spricht hier aber nur vom Täter mit einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung. Wie aber wird denn der gefährliche, «schulduneinsichtige» Täter erfasst?

Es gibt nun einmal gefährliche, besserungsunfähige Täter, die sehr lange in sicherer Verwahrung gehalten werden müssen, ohne dass ihnen Ausgang oder Urlaub gewährt werden kann.

Abs.3 ist deshalb in der Praxis nicht durchführbar, denn wenn die Verwahrung wie eine Freiheitsstrafe vollzogen werden soll, dann muss dem Verwahrten gemäss Art.84 Abs.5 Urlaub gewährt werden.

Unverständlich wirkt Abs.4, wenn man die Voraussetzung des Abs.1 liest: «Leidet der Täter an einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung und hat er einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung ... begangen». Übergangslos folgt dann in Abs.4: «Der Täter wird aus der Verwahrung bedingt entlassen, sobald sein Zustand es gestattet, «zu erproben», ob er sich in Freiheit bewährt.

Das geht nicht auf. Dieser Artikel muss meines Erachtens neu überarbeitet werden, denn der Schutz der Öffentlichkeit ist in solchen Fällen klar höher zu gewichten als die Erprobung der Besserungsfähigkeit eines Täters mit solchen Delikten. Diese Risikobeurteilung darf nicht einfach auf die Behörden bzw. die Bevölkerung abgewälzt werden.

Ich bin nicht Jurist. Gestatten sie mit deshalb die Frage, ob Art.14, verglichen mit Art.68VE, nicht die Gefahr von unklaren Abgrenzungen enthält. Dann würden gerade bei schwierigen Tätern die Juristen und die Gutachter streiten, ob und wo der Täter schlussendlich seine Strafe absitzen muss.

Art. 76 VE Vollzug von Freiheitsstrafen

- 1) *Die Menschenwürde des Gefangenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Entzug der Freiheit und das Zusammenleben in der Anstalt es erfordern.*
- 2) *Der Strafvollzug ist so auszustalten, dass er den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich entspricht, die Betreuung der Gefangenen gewährleistet, schädliche Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirkt und dem Schutz der Allgemeinheit angemessen Rechnung trägt.*
- 3) *Dem Gefangenen sind Hilfen anzubieten, die seine Fähigkeit zu sozialem Verhalten im Hinblick auf ein straffreies Leben fördern. Soweit es die Aufenthaltsdauer erlaubt, wird zusammen mit dem Gefangenen ein*

Vollzugsplan erstellt, der sich namentlich mit den angebotenen Hilfen, den Arbeits- sowie den Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, der Frage der Wiedergutmachung, den Beziehungen zur Aussenwelt und der Vorbereitung der Entlassung befasst.

...

Jedes Unternehmen, ob Konzern oder eben Strafvollzugsanstalt, muss sich ein Leitbild geben und Ziele setzen. Nach ihm kann dann gelebt oder gearbeitet werden. Ist dies nicht der Fall, so kommt das einem Management by Accident oder gar by Chaos gleich.

Ich vermisste in diesem Vorentwurf klare Aussagen, was der Gesetzgeber mit dem Vollzug und den Massnahmen erreichen will. Dies würde nicht nur den Anstaltsleitungen und dem Personal helfen, sondern auch den Eingewiesenen. Wir brauchen auch klar formulierte Ziele, um im politischen Bereich die notwendigen finanziellen Mittel zur Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten.

Ein Fragezeichen mache ich zu Abs.2.

Einerseits fordert man, dass der Strafvollzug so auszustalten sei,

- dass er den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich entspricht
- den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirkt
- und den Schutz der Allgemeinheit angemessen Rechnung trägt

Ein Freiheitsentzug ist aber immer ein sehr schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeit eines jeden Menschen. Zur Durchsetzung von demokratisch geschaffinem Recht und zur Prävention ist er leider nötig und kaum zu umgehen.

Der Gesetzgeber muss damit aber in Kauf nehmen und akzeptieren, dass zur Durchsetzung seiner Gesetze und zur Aufrechterhaltung eines differenzierten Strafvollzuges,

- der Eingewiesene Einschnitte in die allgemeinen Lebensverhältnisse erdulden muss (nach welchen Kriterien legt man diese fest, wenn man bedenkt, dass z.B. die StA Regensdorf zur Zeit über 30 Nationen beherbergt und die Armut auch in der Schweiz spürbar am Steigen ist?)
- der Betroffene auch «nachteilige Wirkung» in Kauf zu nehmen hat, um vielleicht ein Umdenken oder ein späteres Wohlverhalten zu erwirken.

Hilfreich wäre die Formulierung einer allgemeinen *Pflicht* des Eingewiesenen, wie z.B. die Anstaltsordnung einzuhalten.

Art. 77 VE Anstalten

- 1) *Freiheitsstrafen werden in einer offenen Anstalt vollzogen.*
- 2) *Der Gefangene kann bei Flucht oder Wiederholungsgefahr in eine geschlossene Anstalt oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Anstalt eingewiesen werden.*

...

Ich finde es sinnvoll, dass man die geltenden Anstaltskategorien der «Erstmaligen» und «Rückfälligen» aufgibt. Nicht glücklich aber ist die Aussage, dass Freiheitsstrafen in einer «offenen» Anstalt zu vollziehen seien. Versuchen sie mal einem Strafverteidiger zu beweisen, dass sein Klient fluchtgefährlich ist, wenn es um die Frage des offenen Vollzuges geht. Der Tatbeweis gelingt meistens erst nach der Flucht.

Wir dürfen ja nicht vergessen, dass sich die Zusammensetzung der Insassen im schweizerischen Strafvollzug in den letzten Jahren grundlegend verändert hat. Der Anteil der Ausländer weist im Vollzug eine steigende Tendenz auf und wird bald 50% des Bestandes aller Anstalten erreicht haben. Besser wäre wohl die Bestimmung, dass der Vollzug in einer «geeigneten» Anstalt vollzogen werden müsste.

Der Gesetzgeber muss sich auch Gedanken machen, ob er nicht die Attraktivität unseres Vollzuges für Ausländer einschränken könnte. Ich weiss, dass dies in vielen Ohren ein ketzerisches Wort ist. Aber es darf nicht angehen, dass ein Aufenthalt in einem schweizerischen Gefängnis attraktiver sein kann als ein Leben in Freiheit zu Hause. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn der Insasse mit seinem Pekulium in der Anstalt mehr verdient, als wenn er in seinem Herkunftsland arbeiten würde. Unser Strafvollzug verliert dadurch oft seine präventive Wirkung.

Art. 78 VE Vollzugsformen

- 1) *Der Gefangene verbringt seine Arbeits, Ruhe und Freizeit in der Regel in der Anstalt.*
 - 2) *Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr werden in der Form der Halbgefängenschaft nach Artikel 79 vollzogen, wenn es sich verantworten lässt, diese Vollzugsform zu erproben.*
 - 3) *Die Freiheitsstrafe wird nach Verbüßung eines Teils, in der Regel mindestens der Hälfte, in der Form des Arbeitsexternats vollzogen, wenn es sich verantworten lässt, diese Vollzugsform zu erproben. Der Wechsel zu dieser Vollzugsform erfolgt in der Regel nach einem Aufenthalt von angemessener Dauer in einer offenen Anstalt oder der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt.*
 - 4) *Bewährt sich der Verurteilte im Arbeitsexternat, so erfolgt der Vollzug in Form des Wohn- und Arbeitsexternats, wenn es sich verantworten lässt, diese Vollzugsform zu erproben.*
- ...

Es scheint, dass man auch in diesem Artikel den ausländischen Straftäter nicht mit einbezogen hat. Einerseits wird er sehr oft Schwierigkeiten haben, für Arbeit ausserhalb der Anstalt eine Arbeitsbewilligung zu erhalten. Andererseits ist die Versuchung gross, die offenen Vollzugsformen

für eine Flucht zu missbrauchen. (Wenn ich einen Landesverweis hätte, würde ich jedenfalls nicht warten, bis man mich – nach Verbüßung der Strafe – an die Grenze stellen würde.)

Es ist vor allem davon auszugehen, ob ein bestimmter Gefangener die nötigen Voraussetzungen für die entsprechende Vollzugsform erfüllt. Deshalb sollte in Abs.3 das «wird» durch ein «kann» ersetzt werden.

Art. 83 VE Arbeitsentgelt

- 1) Der Gefangene erhält ein seiner Arbeitsleistung entsprechendes Entgelt.
- 2) Der Gefangene kann während des Vollzugs nur über einen Teil seines Arbeitsentgeltes frei verfügen. Das Arbeitsentgelt darf weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung und Verpfändung des Arbeitsentgeltes ist nichtig.
- 3) Für die Teilnahme an Aus und Weiterbildungsmassnahmen erhält der Gefangene eine angemessene Vergütung, wenn sie nach dem Vollzugsplan an die Stelle der Arbeitsleistung tritt.
- 4) Die Einzelheiten regelt der Bundesrat.

Die bisherige Pekuliumsregelung hat sich weitgehend bewährt. Deren Ausgestaltung sollte weiterhin den Konkordaten bezw. den Kantonen überlassen werden. Diese haben die finanzielle Leistung schliesslich ja auch zu erbringen.

Unklar ist, wie durch Ausländer verursachte Kosten (Gerichtsgebühren, Heimschaffung, Wiedergutmachung) geregelt werden. Nach dem Entwurf darf das Arbeitsentgelt nicht mit Arrest belegt werden. Hier muss Klarheit geschaffen werden, um Ungerechtigkeiten gegenüber schweizerischen Gefangenen auszugleichen.

Beispiel: Ein langjähriger ausländischer Gefangener konnte seine Ersparnisse nach Hause schicken. Er war sehr prozessfreudig, und die Anwalts- und Gerichtskosten beliefen sich bis zum Bundesgericht auf über Fr. 22'000.– Einem schweizerischen Strafgefangenen werden diese Kosten zum Teil nach der Entlassung in Rechnung gestellt. Aber den ausländischen Gefangenen konnte man nicht zur Rechenschaft ziehen, weil nach bestehendem Recht das Guthaben aus dem Verdienstanteil weder gepfändet noch mit Arrest belegt werden darf. (Art.378 Abs.2 StGB)

Art. 84 VE Beziehungen zur Aussenwelt

- 1) *Der Gefangene hat das Recht, Besuche zu empfangen und mit Personen ausserhalb der Anstalt Kontakt zu pflegen. Der Kontakt mit nahestehenden Personen ist zu erleichtern.*
- 2) *Der Kontakt kann kontrolliert und zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Anstalt beschränkt oder untersagt werden. Die Überwachung von Besuchen ist nur zulässig, wenn sie den Beteiligten ausdrücklich angekündigt worden ist.*
- 3) *Der Kontakt mit Rechtsanwälten ist zu gestatten. Besuche können beaufsichtigt werden; die Gespräche dürfen nicht mitgehört werden. Eine inhaltliche Überprüfung der Korrespondenz und anwaltlicher Schriftstücke ist nicht gestattet. Der anwaltliche Verkehr kann bei Missbrauch von der zuständigen Behörde untersagt werden.*
- 4) *Der unkontrollierte Verkehr mit den Aufsichtsbehörden ist gewährleistet.*
- 5) *Dem Gefangenen ist zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren.*

Das Besuchswesen ist detailliert geregelt und bestätigt dem Gefangenen, er habe «das Recht» darauf. Weshalb heisst es aber vom viel heikleren Urlaub, er «ist» zu gewähren?

Es gibt Momente, bei denen aus vollzugstechnischen Gründen ein Urlaub nicht angezeigt oder nicht zu verantworten ist. Hier wäre einmal mehr das Wort «kann» angebracht.

Auch in diesem Artikel trägt der Vorentwurf dem hohen Ausländeranteil oder demjenigen Insassen, bei dem ein Urlaub schlichtweg nicht verantwortbar ist, zu wenig Rechnung. Anzumerken ist, dass ein Urlaub nicht nur eine Wohltat für den Insassen sein soll, sondern auch ein Führungshilfsmittel der Anstalt ist. In den zur Zeit gültigen Konkordatsrichtlinien der Nordwest und Innerschweiz wird z.B. festgehalten, dass ein Urlaub gewährt werden kann, wenn die individuellen Umstände eines Eingewiesenen zeigen, dass er

- rechtzeitig und ordentlich in die Anstalt zurückkehrt
- sich an die Weisungen der Anstaltsleitung hält
- den Urlaub nicht missbraucht

In einem anderen Paragraphen der Konkordatsrichtlinien steht, dass Eingewiesene,

- deren Verhalten im Vollzug zu Beanstandungen Anlass gibt,
- deren Arbeitsleistungen ungenügend sind
- die als gemein und oder fluchtgefährlich gelten, nicht beurlaubt werden.

Nachdem man bei anderen Bestimmungen im Entwurf doch sehr in die Details gegangen ist, wie z.B. in der vorerwähnten Besuchsregelung, gehören in den heiklen Bereich Urlaub ähnliche Einschränkungen. Oder dann dreht der Gesetzgeber den Spiess um und man überlässt auch andere Details den Kantonen. Es stört, dass der Vorentwurf in Details wie hier so widersprüchlich daherkommt.

Art. 86 VE Bedingte Entlassung

- 1) *Hat der Gefangene zwei Dritteln seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüßt, so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.*
- 2) *Die zuständige Behörde prüft von Amtes wegen, ob der Gefangene bedingt entlassen werden kann. Sie holt einen Bericht der Anstaltsleitung ein. Der Gefangene ist anzuhören, wenn eine bedingte Entlassung verweigert werden könnte.*
- 3) *Wird die bedingte Entlassung verweigert, hat die zuständige Behörde mindestens einmal jährlich neu zu prüfen, ob sie gewährt werden kann.*
- 4) *Hat der Gefangene die Hälfte seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüßt, so kann er ausnahmsweise bedingt entlassen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.*
- 5) *Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung nach den Absätzen 1–3 frühestens nach 15, nach Absatz 4 frühestens nach zehn Jahren möglich.*

Auch hier treffen wir die «IST»-Formulierung, die einen Automatismus in sich trägt. Die offenere «KANN»-Fassung des bestehenden Rechtes (Art.38 StGB) hat sich weitgehend bewährt und könnte modifiziert übernommen werden. Mich stört, dass das Verhalten im Vollzug nicht mehr bewertet wird, sondern dass alleine auf die Entlassungprognose abgestellt wird. Jeder Praktiker weiss, wie heikel und subjektiv Prognosen sind.

Die aufgeführten Möglichkeiten zur Gewährung der bedingten Entlassung in Abs.1 (nach $\frac{2}{3}$ der verbüßten Strafe) und in Abs.4 (ausnahmsweise nach der Hälfte der verbüßten Strafe) sind nicht zweckmässig. Denn jeder Inhaftierte wird Gründe finden, die er als «besondere Umstände» geltend machen kann. Je nach Handhabung der zuständigen Behörde wird

diese mangelnde Präzisierung des Gesetzes bei der Auslegung in unserem föderativen System wieder zu Rechtsungleichheiten führen.

Art. 92 VE Entscheide und Beschwerden

- 1) *Schriftlich zu treffen und zu begründen sind Entscheide über:*
 - a) *die Versetzung in eine andere Strafanstalt oder eine geschlossene Anstaltsabteilung (Art. 77);*
 - b) *eine bestimmte Vollzugsform (Art. 78–80);*
 - c) *die Beziehungen zur Aussenwelt (Art. 84);*

...
- 2) *Die Kantone sehen für Beschwerden gegen Verfügungen nach Absatz 1 eine gerichtliche Beschwerdeinstanz sowie ein rasches, einfaches und unentgeltliches Verfahren vor.*
- 3) *Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, ausser wenn die Beschwerdeinstanz dies verfügt.*
- 4) *Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen des kantonalen Rechts.*

Dieser Artikel ist praxisfremd und würde zu kaum lösbareren Problemen im Anstaltsalltag führen (ich erinnere an die 30 Nationen in der StA Regensdorf). Das rasche, einfache und unentgeltliche Verfahren lädt geradezu ein, Beschwerden gegen Entscheide zu führen. Der Rechtsschutz in diesen Angelegenheiten ist weiterhin verwaltungsrechtlich kantonal zu regeln.

Schlussgedanken

Auch wenn das Klima für eine Revision des Strafgesetzbuches zur Zeit nicht günstig ist, sollte man doch an diesem Vorhaben festhalten. Der Kurs ist richtig und ich hoffe, dass die breitangelegte Vernehmlassung dazu führt, ein fortschrittliches, praktikables Strafgesetzbuch zu schaffen.

Ich bin überzeugt, dass nach über 50 Jahren eine Revision des Strafgesetzbuches angebracht ist. Die Erfahrung und die wissenschaftlichen Erkenntnisse von fünf Jahrzehnten Kriminalwissenschaft sollten in ein neues, differenzierteres Gesetz einfließen können. Umsomehr, als das neue Gesetz voraussichtlich ähnlich lange halten muss. Ein Vorausdenken ist deshalb notwendig.

Ich bin sicher, dass die neuen, breiter ausgelegten Sanktionsmöglichkeiten wie lange Führerausweisentzüge, höhere Geldstrafen und der Einbezug von gemeinnütziger Arbeit abschreckende Wirkung zeigen werden, und das erst noch, ohne dass der Delinquent aus dem sozialen Rahmen gerissen wird.

Andererseits muss sich der Gesetzgeber vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes, in der heutigen veränderten finanzpolitischen Landschaft, Gedanken machen über die Konsequenzen im personellen Bereich, im Bau oder Umbau von Anstalten, von Therapieheimen oder von Kliniken. Die Mehraufwendungen, die der Entwurf bei seiner Realisierung mit sich bringt, werden beträchtlich sein.

Die finanziellen Engpässe bei Bund und Kanton lassen den Spielraum für eine liberale Strafvollzugsstimmung beim Volk sehr eng werden. Kontraproduktiv wäre ein neues Gesetz, das mangels Geld, besonders bei den Kantonen, nicht in die Praxis umgesetzt werden könnte.

Diese Revision fällt auch in eine Zeit, in der sich Europa verändert. Sie kennzeichnet sich dadurch, dass äussere Grenzen fallen und dass sich soziale, wirtschaftliche und politische Strukturen in vielen Ländern schnell

wandeln. Es entzieht sich meinen Kenntnissen, wie stark die Anlehnung an die neueren Strafgesetze in Europa (EU) bereits erfolgt ist. Sicher wäre dies sinnvoll.

*Pessimisten machen aus Möglichkeiten Schwierigkeiten
Optimisten aus Schwierigkeiten Möglichkeiten*

Als Optimist wünsche ich den Experten bei der Überarbeitung und Ausschaffung des Vorentwurfes zum StGB viel Mut, Erfolg und ein gesundes Mittelmaß.